

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Das Land Hessen habe sich aber dann - im Gegensatz zu den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen - an diese Vereinbarung bisher nicht gehalten und an nordrhein-westfälische Landwirte, die ausgleichszulageberechtigte Flächen im Lande Hessen bewirtschafteten, für das Jahr 1987 diese Ausgleichszulage nicht gezahlt. Die Verhandlungen mit dem Land Hessen seien aber noch nicht abgeschlossen.

Der Staatssekretär geht davon aus, daß die nordrhein-westfälischen Landwirte, die einen Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage für das Jahr 1987 im Lande Hessen gestellt hätten, diese Ausgleichszulage auch erhielten.

Nach einer Mitteilung des Landes Hessen vom 19. April 1988 hätten hessische Landwirte für 461 ha im Lande Nordrhein-Westfalen bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen eine Ausgleichszulage vom Land Hessen erhalten. Landwirte aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein hätten für 184 ha und aus dem Hochsauerlandkreis für 155 ha für das Jahr 1987 Anträge auf Zahlung der Ausgleichszulage an das Land Hessen gestellt. Über diese Anträge sei bisher noch nicht entschieden worden.

Er nehme aber an, daß die Verhandlungen nunmehr zügig zu einem Abschluß geführt würden. Den betroffenen Landwirten dürften daraus keine Nachteile entstehen.

### Zu Frage 2

Nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens vom 2. August 1984 habe nur für Flächen, die im Lande Nordrhein-Westfalen lägen, eine Ausgleichszulage gewährt werden dürfen. Diese bis zum Jahre 1986 geltende Regelung sei im Jahre 1987 lediglich für das Verwaltungshandeln konkretisiert worden, um beispielsweise Doppelförderungen zu vermeiden. Mit dem Land Rheinland-Pfalz habe es in diesem Punkt in der Vergangenheit keinerlei Schwierigkeiten gegeben.

### Zu Frage 3

Die Gewährung der Ausgleichszulage erfolge nach den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", wobei die Vorschriften der EG-Verordnung 797/85 vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur einzuhalten seien.

Bei diesen Förderungsgrundsätzen nach der Gemeinschaftsaufgabe handele es sich um Rahmenbestimmungen. Die Maßnahmen würden im einzelnen von den Ländern durchgeführt. Die Länder hätten also in der Umsetzung einen Gestaltungsspielraum. Aus diesem Grunde wichen die Vorschriften der einzelnen Bundesländer voneinander ab.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Dies gelte etwa für die Höhe der Zahlung, ob ein einheitlicher Betrag pro Hektar gezahlt werde - wie in Niedersachsen - oder ob die Höhe der Zahlung ermittelt werde - wie in Nordrhein-Westfalen -.

Auch die Frage der Prosperitätsschwelle werde unterschiedlich gesehen. Es gebe abweichende Interessen hinsichtlich des Gesamt- und des Höchstbetrages.

Aus diesen wenigen Beispielen werde deutlich, daß die Länder ihren Spielraum jeweils darauf abstellten, die besonderen regionalen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies spreche letztlich auch dafür, bei den Förderungen für alle Flächen innerhalb einer Region (eines Landes) dieselben Grundsätze zugrunde zu legen.

Dieses sogenannte Flächenprinzip werde an den Grenzen zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bzw. Rheinland-Pfalz auch problemlos praktiziert; nur mit dem Land Hessen gebe es bisher die dargelegten Meinungsunterschiede.

Wenn Hessen auch für im Lande Nordrhein-Westfalen liegende Flächen hessischer Landwirte die Ausgleichszulage gezahlt habe, meint Abg. Knipschild (CDU), müßte dieses Prinzip doch umgekehrt auch für Flächen nordrhein-westfälischer Landwirte in Hessen gelten. Das bedeutete allerdings, das Betriebssitzprinzip statt des Flächenprinzips anzuwenden.

Dies habe er eben zu verdeutlichen versucht, wiederholt Staatssekretär Dr. Bentrup: Nach der ursprünglichen Vereinbarung habe sowohl in Hessen als auch in Nordrhein-Westfalen das Flächenprinzip zugrunde gelegt werden sollen. Das Land Hessen habe sich an diese - von ihm selbst vorgeschlagene - Vereinbarung aber nicht gehalten, sondern für seine Landwirte die Ausgleichszahlungen nach dem Betriebssitzprinzip gewährt.

Es liege nahe, daß Hessen nun daran interessiert sei, daß das Betriebssitzprinzip auch in Nordrhein-Westfalen gelte. Nur, Nordrhein-Westfalen sei nicht allein deshalb, weil es mit dieser Vereinbarung mit den anderen Nachbarländern bislang keine Probleme gegeben habe, sondern auch im Hinblick auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes daran gelegen, das Flächenprinzip auch für 1987 durchzusetzen.

Wichtig sei auf jeden Fall, daß die Landwirte letztlich nicht darunter litten und so schnell wie möglich eine pragmatische Lösung gefunden werde.

Er bitte wirklich um eine schnelle Lösung, unterstreicht Abg. Knipschild (CDU), weil die betroffenen Landwirte - etwa 50 aus

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

dem Hochsauerlandkreis und ungefähr 20 aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein - sonst "in der Luft hängen" und weder vom Land Nordrhein-Westfalen noch vom Land Hessen die Ausgleichszulage bekämen.

Nunmehr ruft der inzwischen eingetroffene Vorsitzende den Hauptberatungspunkt dieser Klausurtagung auf:

2 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2661

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/2127

Beratungsgrundlagen sind neben den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen das Ausschußprotokoll über die Anhörung von Sachverständigen vom 14. März 1988, AP 10/854/855, sowie die vom Ministerium kurzfristig erstellte Synopse, Vorlage 10/1581.

Der Vorsitzende ruft die geänderten Bestimmungen paragraphenweise auf.

§ 2 - Ziel der Wasserwirtschaft

Abg. Neuhaus (CDU) fragt, ob diese Bestimmung so zu verstehen sei, daß die Wasserwirtschaft künftig absoluten Vorrang vor anderen wirtschaftlichen Nutzungen genießen solle.

Es werde stets eine Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungen stattzufinden haben, verdeutlicht Staatssekretär Dr. Bentrup; doch dürfe bei dieser Abwägung das Ziel, die Gewässer intakt zu halten und Ressourcen zu schonen, nicht hintangestellt werden.

Seine Frage ergebe sich aus der Tatsache, bemerkt Abg. Neuhaus (CDU), daß beispielsweise die Energiewirtschaft in der Begründung überhaupt nicht angeführt sei.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Das gesamte Wasserrecht stehe unter dem Gedanken des Gewässerschutzes, erläutert Ministerialrat Dr. Czychowski (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft), und zwar sowohl von der Güte als auch neuerdings von der Menge her. Dieser Gedanke ziehe sich durch das ganze Gesetz.

Verständlicherweise komme dieser Gedanke mit anderen Fragen der Bewirtschaftung in Konflikt. Hier gelte, daß immer, bevor Entscheidungen gefällt würden, die Belange des Allgemeinwohls und auch des einzelnen berücksichtigt, gerecht gegeneinander und miteinander abgewogen werden müßten. Häufig werde dabei das Wohl der Allgemeinheit gegenüber speziellen Einzelinteressen Vorrang genießen müssen.

Nur - das wolle er betonen -, es gebe keinen absoluten Schutz für ein bestimmtes Interesse, auch nicht für die Wasserversorgung. Es müsse in jedem Fall abgewogen werden. Dabei setze sich das Wohl der Allgemeinheit aus den unterschiedlichsten Belangen zusammen; darunter fielen auch die Belange der Energiewirtschaft.

Er denke im Zusammenhang mit der Energieversorgung vor allem an die mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Sumpfungsmaßnahmen, präzisiert Abg. Neuhaus (CDU), wo Wasserwirtschaft und Tagebau sehr eng miteinander verknüpft seien. Aus dieser Überlegung stelle sich die Frage, ob hier künftig die Wasserwirtschaft absolute Priorität haben solle.

Diese Frage verneint Staatssekretär Dr. Bentrup mit Nachdruck; vielleicht werde dies deutlicher, wenn es an einem Beispiel erläutert werde.

Der gravierende Unterschied zu der vorherigen Fassung dieser Bestimmung sei lediglich, unterstreicht Ministerialrat Dr. Czychowski, daß in Anpassung an das novellierte Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nunmehr nicht nur die Wassergüte, sondern auch die Wassermenge einen Schutz genieße. Ansonsten sage das Gesetz hinsichtlich der Abwägung zugunsten eines bestimmten Gutes nichts aus.

Er erinnere an dieser Stelle an verschiedene Äußerungen im Verlauf der öffentlichen Anhörung, in denen immer wieder bestimmte Interessen - beispielsweise die Fischerei - in den Vordergrund gestellt worden seien mit der Bitte, hierfür einen besonderen Schutz in das Gesetz aufzunehmen.

All diesen Vorstellungen habe unter Hinweis auf das Wasserhaushaltsgesetz widersprochen werden müssen, in dem die Abwägung sämtlicher Belange zwingend vorgeschrieben sei.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Auf die Frage des Abg. Wilde (CDU), ob der Schutz der Wassermenge auch für industrielle Großverbraucher gelte, macht Ministerialrat Dr. Czychowski deutlich, daß eine der Zielvorstellungen des Gesetzes laute, die sparsame Verwendung des Wassers sei geboten. Doch diese Zielvorstellung falle ebenso wie alle anderen unter die generelle Abwägung. So könne unter normalen Umständen der Wasserverbrauch aus Hygienegründen - sowohl im privaten wie im klinischen Bereich - kaum beschränkt werden.

Die Industrie hingegen sei schon aus ökonomischen Gründen gezwungen, fügt Staatssekretär Dr. Bentrup hinzu, immer mehr Kreislaufsysteme zum sparsamen Wasserverbrauch einzuführen. Deshalb sei hier auch mit einer sehr viel stärkeren Einsparung des Wasserverbrauchs zu rechnen als im privaten Bereich.

Die von der Landwirtschaft in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Forderung getrennter Wasserleitungen für Trinkwasser und Brauchwasser, um auf diese Weise unter Umständen auf die Ausweisung zusätzlicher Wasserschutzgebiete verzichten zu können, lasse sich aus ökonomischen Gründen gar nicht erfüllen.

Es gehe aber auch nicht an, aus einer solchen Philosophie heraus den Grundwasserschatz einseitig zur Disposition von Nutzern zu stellen. Auch die Ziele des Sparens und der Wassergüte seien unter dem Aspekt des Wohls der Allgemeinheit in den Abwägungsprozeß einzubeziehen.

Viele Industriebetriebe hätten aus eigenem Interesse Wasserkreisläufe eingeführt, merkt der Vorsitzende an, die eine bis zu vierfache Verwendung des Wassers ermöglichten, um auf diese Weise Wasser zu sparen und damit Kosten zu senken.

Selbst wenn jemand sein Wasser nicht aus dem öffentlichen Leitungsnetz entnehme, könne über den Abwasserpreis immer noch ein ökonomischer Anreiz geschaffen werden, nennt Abg. Grevener (SPD) ein weiteres Beispiel, um ihn zu sparsamem und umweltgerechtem Wasserverbrauch anzuhalten.

An dieser Stelle meldet sich Abg. Gorlas (SPD) zur Geschäftsordnung und regt an, sich in der Diskussion auf die Änderungen zu konzentrieren, die jeweils vom Ministerium kurz dargelegt werden sollten. Eine derart breite Diskussion zu jeder Bestimmung würde den Rahmen der vorgesehenen Sitzungszeit erheblich sprengen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

#### § 5 - Gewässer zweiter Ordnung

Hier gehe es lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, gibt Ministerialrat Dr. Czychowski an, weil sich im Laufe der Zeit Auslegungsschwierigkeiten ergeben hätten. Wenn es gewünscht werde, könne er gern die Einzelheiten vortragen.

Diese Bemerkung veranlaßt Abg. Drese (SPD) zu dem Hinweis auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf auf den Seiten 63 bis 83 der Drucksache 10/2661.

Nunmehr verfährt der Ausschuß wie vorgeschlagen: Nach jedem Aufruf eines Paragraphen erläutert Ministerialrat Dr. Czychowski kurz die Änderungen und gibt zudem an, ob und welche Stellungnahmen dazu bei der öffentlichen Anhörung abgegeben worden seien. Hierzu wird noch einmal auf die Vorlage 10/1581 und das Ausschußprotokoll 10/854/855 verwiesen.

Das Protokoll beschränkt sich deshalb auf die Wiedergabe der Diskussionsbeiträge sowie auf Stichworte zu den Bestimmungen, die nicht im einzelnen erörtert werden.

#### § 8 - Uferlinie

Redaktionelle Änderung aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes

#### § 9 - Verlandung

Redaktionelle Änderung aufgrund der Rechtsprechung

#### § 11 - Neues Gewässerbett

Bei dieser Vorschrift gehe es um eine grundsätzliche Änderung, legt Ministerialrat Dr. Czychowski dar, weil sich mittlerweile die Philosophie geändert habe.

Gewässer veränderten sich gelegentlich auf natürliche Weise oder durch künstliche Maßnahmen, verließen ihr ursprüngliches Bett und ergossen sich über bisher trockene Landstriche.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Während man in der Vergangenheit bemüht gewesen sei, solche Gewässer in ihr altes Flußbett zurückzuverlegen, werde heute die Ökologie in den Vordergrund der Betrachtungen gestellt, indem gesagt werde: Sofern es sich um eine natürliche Verlagerung des Gewässerbettes handele, solle sie beibehalten werden, falls nicht zwingende Gründe für eine Rückverlagerung sprächen.

Dieser geänderten Auffassung entspreche die Neufassung des § 11.

Trotzdem lasse Abs. 2 zu, erwidert Abg. Meyer zur Heide (SPD), daß der Eigentümer auch dann, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht erfordere, auf eigene Kosten den alten Zustand wiederherstellen dürfe. Ihn interessiere, ob dazu von irgendeiner Stelle eine Genehmigung erforderlich sei.

Hierfür sei kein Verfahren vorgesehen, gibt Ministerialrat Dr. Czychowski an, weil eben nur der alte Zustand wiederhergestellt und nicht ein Gewässer ausgebaut werde. Dazu werde der Eigentümer nun kraft Gesetzes befugt.

Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) wirft die Frage auf, wer einen Grundstückseigentümer entschädige, dessen Grundstück aufgrund einer Gewässerbettverlagerung kleiner werde.

Hieran schließt Abg. Neuhaus (CDU) die Frage an, was geschehe, wenn etwa nach einem Hochwasser ein Gewässer zweiter Ordnung seinen Verlauf ändere.

Diese Fälle seien in den weiteren Absätzen des § 11 geregelt, führt Ministerialrat Dr. Czychowski an, wonach derjenige, der durch die Verlagerung einen Schaden erleide, entschädigt werde. Auf der anderen Seite habe derjenige, der hierdurch einen Vorteil habe, zu der Entschädigung einen Beitrag zu leisten.

Vielfach werde es in der Praxis so sein, daß ein Grundstück durch die Änderung des Gewässerverlaufs nicht kleiner werde, sondern lediglich etwas schwieriger zu bewirtschaften sei, weil vielleicht das Gewässer früher gerade gewesen sei und heute in Kurven verlaufe. Inwieweit ein solcher Bewirtschaftungsnachteil auszugleichen sei, unterliege ebenfalls der Abwägung.

Abg. Gorlas (SPD) weist darauf hin, daß zu Abs. 1 die Naturschutzverbände gewünscht hätten, in die Entscheidung der Wasserbehörde die Landschaftsbehörde einzubeziehen. Dieser Wunsch sei verständlich. Allerdings frage er sich, ob es dazu einer gesetzlichen Regelung bedürfe oder ob dieses nicht schon jetzt - etwa aufgrund des Zusammenarbeitserlasses - gängige Praxis sei.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Die Landschaftsbehörde werde bereits heute sehr intensiv bei allen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus beteiligt, antwortet Ministerialrat Dr. Czychowski. Nur, ein Einvernehmen der Landschaftsbehörde könnte ggf. die Abwägung blockieren; deshalb rate er davon ab.

Die Frage, ob eine gesetzliche Regelung erwogen werden solle, sei wohl vor dem Hintergrund zu sehen, nimmt Abg. Meyer zur Heide (SPD) an, daß eben die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Erlasses nicht in allen Behörden so funktioniere, wie dies wünschenswert wäre, und eine gesetzliche Regelung stärker durchzusetzen sei.

Staatssekretär Dr. Bentrup macht darauf aufmerksam, daß die Wasserbehörde alle Belange, nicht nur die des Naturschutzes, abwägen müsse. Wenn nun in dem Gesetzestext eine Behörde hervorgehoben werde, die besonders berücksichtigt werden müsse, könne der Eindruck entstehen, daß auf deren Belange ganz besonders Rücksicht genommen werden müsse.

Es sei ja gerade der Sinn der Zusammenarbeitserlasse, in den Hauptkonfliktfeldern das Zusammenwirken von Behörden funktionsfähig zu gestalten. Aus diesem Grunde seien die Zusammenarbeitserlasse auch keine statischen Regelungen, sondern würden, wenn sich Schwierigkeiten im praktischen Vollzug ergäben, korrigiert und fortentwickelt.

Das bedeute im Klartext, resümiert der Vorsitzende, das Gesetz lasse die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu, schreibe sie aber nicht zwingend vor.

Die Normierung in Fachgesetzen sei auch nicht erforderlich, stellt Staatssekretär Dr. Bentrup klar, weil eine bestimmte Zusammenarbeit schon durch den Behördenaufbau vorgegeben sei.

#### § 14 - Wasserschutzgebiete

Die wesentliche Änderung dieser Bestimmung bestehe in der Anpassung an § 19 Wasserhaushaltsgesetz, hebt Ministerialrat Dr. Czychowski hervor; Einzelheiten siehe Begründung auf Seite 65 der Drucksache 10/2661.

Insbesondere die Frage der Auslegung des § 19 Abs. 4 WHG habe auch diesen Ausschuß im Zusammenhang mit den Erörterungen um die in Wasserschutzgebieten liegenden landwirtschaftlichen Betriebe immer wieder beschäftigt. Er wolle das Problem deshalb an dieser Stelle noch einmal ausführlich und zusammenhängend vortragen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Die Umweltministerkonferenz habe die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser beauftragt, die im Rahmen des § 19 Abs. 4 WHG auftauchenden Probleme zu prüfen und möglichst bundeseinheitlich zu lösen.

Im Verlauf der Diskussionen in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sei man darauf gestoßen, daß § 19 Abs. 2 WHG wegen der neuen Rechtslage ergänzt werden müsse, um mit den sich aus § 19 Abs. 4 ergebenden Rechten für bestimmte Personen auch bestimmte Pflichten zu verbinden. Diese Pflichten könnten sowohl Wasserversorgungsunternehmen als auch landwirtschaftliche Betriebe, die in Wasserschutzgebieten lägen, treffen.

Während eine solche Pflicht für die Wasserversorgungsunternehmen bisher bereits bestanden habe, sei die Frage für die Landwirtschaft erst im Zusammenhang mit den Ausgleichsansprüchen, die in § 19 Abs. 4 festgelegt seien, akut geworden.

Der Redner illustriert dies an einem Beispiel: Ein Landwirt stelle einen Antrag auf Ausgleichszahlung, weil er innerhalb des Wasserschutzgebietes bestimmte Düngungsmaßnahmen nicht durchführen dürfe. Dann sei dieser Landwirt beweispflichtig, daß er diese Düngung tatsächlich nicht durchführe, etwa indem er ein Düngungstagebuch führe, in dem die Menge der eingekauften und der eingebrachten Düngemittel eingetragen sei.

Diese Pflicht habe der Landwirtschaft nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht auferlegt werden können, so daß die Wasserwirtschaftsbehörden keine Möglichkeit gehabt hätten, die Einhaltung des Verbotes zu kontrollieren.

Der Vorsitzende verweist darauf, daß die Landwirtschaftskammern in ihrer Stellungnahme darum gebeten hätten, diese Änderung wieder zu streichen.

Abg. Wilde (CDU) hält die Vorschrift für zu allgemein formuliert und auch in der Praxis gar nicht durchführbar. Er frage einfach einmal nach, wie die Verpflichtung zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchgesetzt werden solle.

Zumindest im Rheinland existierten doch bereits jetzt Bodenkartierungen, berichtet Abg. Drese (SPD), die aufgrund von Bodenproben erstellt worden seien. Diese Bodenproben hätten die Landwirte machen lassen, um Hinweise für die bodengerechte Düngung zu bekommen.

Insofern müßte es doch ein leichtes sein, diese registrierten Bodenwerte nachzuhalten und Veränderungen festzustellen. Der dafür erforderliche finanzielle Aufwand sei den Landwirten wohl zuzumuten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Wichtig sei dabei, gibt Abg. Neuhaus (CDU) zu bedenken, daß der Aufwand (für die Handlungspflichten) und der Nutzen (für die Wasserversorgungsunternehmen wie für die Landwirte) in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stünden.

Zunächst einmal sei festzuhalten, meint Abg. Gorlas (SPD), daß die Duldungspflicht geltendes Bundesrecht sei, nämlich in § 19 Abs. 2 WHG stehe. Unterschiedliche Vorstellungen beständen hinsichtlich der Umsetzung des § 19 Abs. 4 WHG.

Seine Fraktion gehe hierbei in erster Linie vom dem Prinzip der Freiwilligkeit aus, daß sich die Betroffenen untereinander verständigen sollten. Nach den Erfahrungen werde dieses Prinzip in 80 % der Fälle zur beiderseitigen Zufriedenheit funktionieren. Dann werde auch nicht mehr, sondern weniger Bürokratie benötigt.

Einen neuen Gesichtspunkt habe der Präsident des Landwirtschaftsverbandes in die Diskussion gebracht, indem er geäußert habe, wenn jemand schon dafür, daß er weniger als bisher oder nichts tue, also sich passiv verhalte, Geld bekomme, müßte aktives Handeln erst recht eine Geldleistung nach sich ziehen. Auf den ersten Blick erscheine dies logisch. Er wüßte gern, wie der Jurist des Ministeriums dieses sehe.

Etwas vage erscheine ihm die Formulierung, daß die Betroffenen "im Einzelfall zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden" könnten. Auch die Begründung gebe nicht eindeutig her, was damit gemeint sei. Seiner Ansicht nach sollte zumindest jetzt in der Beratung eingegrenzt werden, was damit wirklich gewollt sei.

Demgegenüber steht Abg. Jacobs (CDU) auf dem Standpunkt, wenn zwei Partner - beispielsweise Landwirt und Wassergewinnungsunternehmen - sich einigten, müßten von diesen die ausgehandelten Vertragsbedingungen auch eingehalten werden. Dann sollten sie nicht vom einem Dritten zu Handlungen verpflichtet werden können, die vielleicht gar nicht in ihrem Sinne lägen.

Er fürchte also, daß die Formulierung im Entwurf "können ... im Einzelfall zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden" in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könne.

Dem widerspricht Abg. Meyer zur Heide (SPD) mit dem Hinweis, daß durch die Wörter "im Einzelfall" deutlich werde, daß es keine allgemeinverbindliche Regelung sein, sondern je nach Lage des Falles entschieden werden solle.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Die gesamte Frage der Ausgleichsregelung stehe ja unter dem Aspekt, führt Staatssekretär Dr. Bentrup aus, den freiwilligen Vereinbarungen Vorrang einzuräumen; er verweise dazu auf die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 3 LWG.

Im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung sollten eben nicht nur Fragen des finanziellen Ausgleichs, sondern auch der sonstigen Rahmenbedingungen, um den Belangen und Interessen der Vertragspartner Rechnung zu tragen, geklärt werden. Eine maßgebliche Bedingung für die Begründung finanzieller Ausgleichsansprüche sei die Verminderung des Einsatzes von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.

In all den Fällen, in denen Bedingungen Gegenstand freiwilliger Vereinbarungen seien, gebe es für die Behörde keinen zwingenden Anlaß, eine Anordnung zu treffen. Entscheidend sei allerdings, daß die Behörde davon überzeugt sei, daß die vereinbarten Einschränkungen zum Schutz des Grundwassers ausreichten.

Da die Wasserversorgungsunternehmen von sich aus daran interessiert seien, die Einträge in das Grundwasser zu vermindern, würden sie auch in freiwilligen Vereinbarungen sicher darauf drängen, daß die nötigen Vorkehrungen verankert würden.

Der Staatssekretär betont noch einmal, erst wenn die freiwillige Vereinbarung sowohl hinsichtlich der Bedingungen wie auch bezüglich des finanziellen Ausgleichs nicht zum Tragen komme, greife der Regierungspräsident gemäß § 15 Abs. 3 ein. Deshalb sei dies bewußt als Kann-Bestimmung gefaßt worden.

Die gesetzlichen Formulierungen eröffneten ausdrücklich diesen Weg der Freiwilligkeit, weil er auch aus der Sicht des Ministeriums der beste Weg sei. Den freiwilligen Vereinbarungen seien keine Grenzen gesetzt, sofern nur die gesetzlichen Mindestbedingungen erfüllt seien.

Er gehe davon aus, daß - vielleicht nach einigen Anfangsschwierigkeiten - die freiwillige Vereinbarung die Regel und die staatliche Festsetzung die Ausnahme sein werde.

Gegen die von Abg. Gorlas (SPD) aufgeworfene Frage, ob man nicht, wenn man schon für Duldungspflichten etwas zahle, erst recht für Handlungspflichten etwas zahlen müsse, stellt Ministerialrat Dr. Czychowski zwei zwingende Argumente:

Erstens sage § 19 Abs. 4 WHG, daß eine Anordnung nach Abs. 2 erhöhte Anforderungen voraussetze; dieser Absatz regele Handlungsverbote, Beschränkungen und bestimmte Duldungspflichten. Daß im nordrhein-westfälischen Landeswassergesetz nun Handlungen vorgeschrieben werden sollten, sei keine Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG. Aus diesem Grunde bestehe für das Land auch keine Verpflichtung, nach Bundesrecht hierfür Ausgleichszahlungen zu leisten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Selbstverständlich stehe es dem Land frei, über das vom Bundesgesetzgeber hinaus geforderte Maß Ausgleichsleistungen zu gewährleisten. Das wäre dann eine politische Entscheidung.

Der Redner verweist schon jetzt darauf, daß der Ausschuß im Laufe der Beratungen auf weitere Forderungen der Landwirtschaft stoßen werde, die aber nichts mit dem § 19 Abs. 2 WHG zu tun hätten. Es sei, wie gesagt, eine politische Entscheidung, ob das Land über das hinausgehe, was der Bundesgesetzgeber vorgebe.

Ferner müsse hervorgehoben werden, daß es sich hier um Maßnahmen der Selbstüberwachung handele. Das bedeute, wenn jemand Rechte habe, habe er auf der anderen Seite auch Pflichten. Er verweise auf den Bereich Abwasserbeseitigung, wo das System der Selbstüberwachung bereits seit Jahren funktioniere.

Im Grunde handele es sich um Aufgaben, die die Behörden selbst wahrnehmen müßten. Es sei aber viel zu aufwendig und in der Praxis auch gar nicht durchführbar, neben jedem Landwirt einen Gewässeraufsichtsbeamten zu stellen, der kontrolliere, ob der Landwirt nicht zuviel Dünger ausbringe.

Aus dieser Überlegung heraus sei in den Entwurf des Landeswassergesetzes die Bestimmung aufgenommen worden, daß Landwirte wie Wasserversorgungsunternehmen - die man hier nicht vergessen dürfe - dazu beitragen müßten, den § 19 Abs. 4 WHG ordnungsgemäß durchzuführen.

Im übrigen sei in anderen Fällen, in denen die Selbstüberwachung längst praktiziert werde, noch nie jemand auf den Gedanken gekommen, sich diese Maßnahmen auch noch bezahlen zu lassen.

Abg. Neuhaus (CDU) erinnert daran, daß der Minister in all seinen Einlassungen zu diesem Thema immer wieder das große Vertrauen hervorgehoben habe, das durch das Element der Freiwilligkeit die Realisierung des Gesetzes bestimme. Auf dieser Basis sollten seines Erachtens auch die weiteren Beratungen geführt werden. Das heiße, der Grundsatz der Freiwilligkeit sollte absolute Priorität haben - wohl wissend, daß es stets schwarze Schafe geben werde.

Überwachung und Kontrolle seien sicher hier und da notwendig. Er meine aber, daß gerade bei der Naturschutz- und Umweltpolitik den Landwirten ein hohes Maß an Eigenverantwortung zugetraut werden sollte.

Abg. Jacobs (CDU) legt Wert darauf, daß unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werde, daß die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht schlechtergestellt sein dürften als die außerhalb der Wasserschutzgebiete liegenden. Diese Gefahr der Ungleichbehandlung sehe er dann, wenn den Betrieben innerhalb der Wasserschutzgebiete kostenpflichtige Handlungen auferlegt oder Auflagen gemacht würden.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Er müsse noch einmal betonen, wiederholt Staatssekretär Dr. Bentrup, daß § 19 Abs. 4 WHG nicht das beinhalte, was vielfach hineininterpretiert werde, nämlich die völlige Gleichstellung aller landwirtschaftlichen Betriebe. Es gehe immer nur um die Frage, ob die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung eingeschränkt werde. Dazu gebe es sicherlich unterschiedliche Ansichten.

Der Staatssekretär verweist ausdrücklich auf § 15 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs: Deutlicher, als es hier formuliert sei, könne der Grundsatz der Freiwilligkeit nicht mehr herausgestellt werden. Die Ergänzung des § 14 Abs. 1 sei Ausfluß dieser Bestimmung in § 15 Abs. 3.

Erst wenn freiwillige Vereinbarungen - auch hinsichtlich des Ausgleichs - nicht zustande kämen, greife der Staat durch Anordnung im Einzelfall oder durch Verordnung ein!

An diesem Punkt unterbricht der Ausschuß die Beratung des Landeswassergesetzes für die Mittagspause, während der Landesverbandsvorsteher Holländer (Landesverband Lippe) einen kurzen Überblick über die Geschichte, die Organisation und die Aufgaben des Landesverbandes Lippe gibt. In einer Broschüre des Landesverbandes heißt es dazu:

Der Landesverband Lippe wurde im Jahre 1948 als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Im Ergebnis territorialer Neugliederungen nach dem Zweiten Weltkrieg mußte Lippe seine Selbständigkeit aufgeben und schloß sich nach längeren Verhandlungen, die auch mit Niedersachsen geführt wurden, dem Lande Nordrhein-Westfalen an.

Das ehemalige Domonialvermögen, einst im Besitz des Herrscherhauses, seit 1919 Landesvermögen, wurde durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1948 den Bewohnern des ehemaligen Landes Lippe zur Nutzung und zur kulturellen Wohlfahrt als Sondervermögen überlassen.

Die Verwaltung dieses Vermögens obliegt dem Landesverband Lippe. Damit erhielt eine landesgeschichtliche Entwicklung ihren Abschluß, die mit der fast 800jährigen Geschichte des ehemaligen Fürstentums auf das engste verbunden ist.

Die Frage nach der Nutzung und der Verwendung der Mittel aus dem Domonialvermögen zog sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des lippischen Landes.

Bereits im lippischen Staatsgrundgesetz von 1368 wurde die Unteilbarkeit des Landes festgelegt. Im Zeitalter der Aufklärung wurde erneut über die Verwendung der Erträge aus dem

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Domanium gestritten. Während der Achtundvierziger Revolution wurde in politischen Zirkeln wiederum darüber diskutiert, wie die Erträge aus dem Domanium am besten und zum Nutzen der lippischen Bevölkerung verwendet werden könnten. Zufriedenstellende Ergebnisse gab es nicht. Im Jahre 1918, mit der Abdankung des Fürsten Leopold IV., mußte die Frage nach dem Verbleib des Landesvermögens neu entschieden werden. Es kam zum sogenannten Domonialvertrag, in dem bestimmte Vermögensanteile beim Fürstenhaus verblieben und etwa 4/5 des Vermögens auf den Freistaat Lippe übergingen.

1948 erließ das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen, worin zunächst die Konstituierung des Landesverbandes Lippe festgelegt ist. Am gleichen Tag wurde dann das Gesetz über den Landesverband Lippe erlassen, das im einzelnen seine Aufgaben umschreibt.

Als Organe der Verwaltung wurden bestimmt:

1. Die Verbandsversammlung, die sich aus 10 Vertretern des Kreises Lippe zusammensetzt. Sie werden vom Kreistag Lippe gewählt, früher von den beiden Kreisen Detmold und Lemgo.
2. Der Verbandsvorsteher, der für die Dauer von 12 Jahren gewählt wird.

Nach der Satzung des Landesverbandes Lippe können weitere Organe konstituiert werden, dies sind z. Zt. Hauptausschuß, Wirtschaftsausschuß, Bau- und Vergabeausschuß.

Der Landesverband Lippe ist tätig auf verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gebieten, die sich entsprechend seiner Struktur in folgende Bereiche gliedern lassen:

Wirtschaft - Kultur - Gesundheit/Erholung - Landschaftspflege  
- Naturschutz - Denkmal- und Bodendenkmalpflege - Freizeitangebote.

Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur sachgerechten Erledigung aller anstehenden Verwaltungsaufgaben, gliedert sich seine Organisation in:

Haupt- und Finanzabteilung, Bauabteilung, Domänenabteilung, Forstabteilung, Lippische Landesbibliothek, Lippisches Landesmuseum, Institut für Lippische Landeskunde mit Kulturreferat, Staatsbäder Salzuflen und Meinberg.

(Mittagspause von 12.20 Uhr bis 14.15 Uhr)

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Der Ausschuß setzt sodann die Beratung fort.

Zu § 14 unterstreicht Abg. Gorlas (SPD) die Intention des Gesetzesentwurfs: Da es gar nicht möglich sei, ständig zu kontrollieren, ob nirgendwo etwas getan werde, was den Grundwasserschutz beeinträchtigen könne, könne die Alternative nur lauten, daß die Betroffenen in Wasserschutzgebieten selbst tätig würden.

Gegen dieses Selbsttätigwerden wende sich ja auch niemand, erwidert Abg. Neuhaus (CDU); der Unterschied in der Auffassung bestehe lediglich darin, daß dadurch Kosten verursacht würden, für die ein Ausgleich gezahlt werden müsse. Dieser Ausgleich sei nach seinem Dafürhalten erforderlich, um die Landwirte innerhalb der Wasserschutzzonen mit denen außerhalb der Wasserschutzzonen gleichzustellen.

Diese Diskussionsbeiträge berührten bereits die Grundsatzfrage des Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 WHG, konstatiert der Vorsitzende, der in dem nächsten Paragraphen angesprochen sei, den er hiermit aufrufe:

#### § 15 - Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete

Abg. Neuhaus (CDU) macht darauf aufmerksam, daß zu Abs. 2 der Gesetzesentwurf seiner Fraktion, Drucksache 10/2127, in die Beratung einzubeziehen sei. - Die Begründung hierzu, die der Abgeordnete kurz vorträgt, steht auf Seite 9 der genannten Drucksache.

Zu Abs. 3 bezieht sich Abg. Meyer zur Heide (SPD) auf den von den Landwirtschaftsverbänden vorgebrachten Wunsch, an dem Verfahren zur Festsetzung des Ausgleichs durch den Regierungspräsidenten die Landwirtschaftskammern zu beteiligen. Er stelle einfach die Notwendigkeit einer solchen Beteiligung in Frage, weil er annehme, daß die Landwirtschaftskammer bereits im Vorfeld in die Verhandlungen zwischen Landwirt und Wasserversorgungsunternehmen eingeschaltet gewesen sei und der Regierungspräsident im Grunde nur noch nach Aktenlage zu entscheiden brauche.

Demgegenüber unterstützt Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) das Anliegen der Landwirtschaftsverbände, um die Belange der Landwirtschaft stärker in die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzubringen, zumal der Regierungspräsident gleichzeitig obere Wasserbehörde sei.

Abg. Jacobs (CDU) untermauert die von Abg. Neuhaus (CDU) vorgebrachte Begründung durch Beispiele, die sich aus seiner Sicht in

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

der praktischen Durchführung des Gesetzes ergeben könnten. Daraus stelle sich für ihn die Frage, nach welchen Kriterien die Ausgleichszahlung bemessen werden solle.

Neben der Beteiligung der Landwirtschaftskammern seien von den Landwirtschaftsverbänden auch die Punkte Ausgleichszahlung generell, Fälligkeitstermin, Bagatellgrenze, Schadenminderungspflicht der Betroffenen sowie materielle Gleichstellung mit den außerhalb der Wasserschutzgebiete liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angesprochen worden, merkt der Vorsitzende an. Er bitte die Landesregierung, in der Beratung auf diese Punkte ebenfalls einzugehen.

Den von Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) angedeuteten Zweifel, ob der Regierungspräsident objektiv genug sei, über die Festsetzung zu entscheiden, versucht Abg. Sieg (SPD) mit dem Hinweis auszuräumen, daß in jedem Fall der Rechtsweg offenstehe, wenn jemand mit der Entscheidung nicht einverstanden sei.

Nach Möglichkeit sollten aber schon die Regelungen so gefaßt sein, entgegnet der Vorsitzende, daß möglichst wenig Betroffene den Weg zum Gericht gehen müßten.

Die bisherigen Diskussionsbeiträge zu § 15 veranlassen Staatssekretär Dr. Bentrup, ein wenig ausführlicher auf die Hintergründe einzugehen, die zu der vorgeschlagenen Formulierung geführt hätten.

Ehe der Regierungspräsident über eine Festsetzung entscheide und in diese Entscheidung die Frage der Bagatellgrenze und der Schadenminderungspflicht einbeziehe, fänden im Vorfeld Gespräche statt bzw. müßten ernsthaft Vereinbarungen angestrebt werden, in denen diese Elemente eine Rolle spielten.

Diese Gespräche würden zwischen den Betroffenen geführt, wobei er allerdings davon ausgehe, daß sich dann nicht die Einzelpersonen gegenüberstünden, sondern sie sich jeweils einer rechtlichen und fachlichen Betreuung rückversicherten, um in den Vereinbarungen ein für sie optimales Ergebnis zu erzielen.

Deshalb sehe der Gesetzentwurf vor, daß, ehe der Regierungspräsident zum Zuge komme, bereits im Vorfeld unter Beteiligung der einschlägigen Behörden und Institutionen versucht werde, zunächst zu Rahmenvereinbarungen zu kommen, und zwar zwischen den Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf der einen und den Vertretern der Begünstigten in Wasserschutzgebieten, also der Wasserwerke, auf der anderen Seite.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Solche Rahmenvereinbarungen, in die dann konkrete Regelungen oder Vereinbarungen für den Einzelfall eingebettet würden, gebe es auch in anderen Bereichen. Als Beispiel führe er die Rahmenvereinbarungen für die Umsiedlung von Tagebaubetroffenen im Braunkohlentagebau an. Im konkreten Fall werde also hier die Landwirtschaftskammer als fach- und sachverständige Institution im Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete die Auswirkungen dieser Festsetzung prüfen.

Die Hauptfrage bei der Umsetzung des § 19 Abs. 4 WHG aber sei nach wie vor die Frage, was ordnungsgemäße Landwirtschaft sei und wieweit die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen in diese ordnungsgemäße Landwirtschaft eingriffen.

Bevor er diese Überlegung vertiefe, müsse er voranstellen, daß der Begriff selbst im Wasserhaushaltsgesetz festgelegt sei und durch Landesgesetz weder geändert noch abweichend von der Bundesvorschrift interpretiert werden könne.

Zur Zeit gebe es Interpretationen dieses Begriffes, die noch nicht durch die Rechtsprechung abgesichert seien. Mit dem Begriff ordnungsgemäße Landwirtschaft werde Neuland betreten, der durch die Rechtsprechung oder auch durch Verwaltungshandeln konkretisiert werden müsse. Bis dahin sei von dem auszugehen, was bislang zumindest in der Bürokratie als Konsens zur Interpretation des Begriffes angesehen werde.

Diese grundsätzliche Frage werde gewiß auch vor Gericht zunächst strittig sein, weil eben der Begriff ordnungsgemäße Landwirtschaft im Wasserhaushaltsgesetz als unbestimmter Rechtsbegriff vorgegeben sei. Der Landesgesetzgeber habe keine Möglichkeit, durch Umsetzung im Landeswassergesetz den Begriff eigenständig auszulegen.

Kernbegriffe bei der Auslegung seien die zeit- und bedarfsgerechte Düngung sowie die Berechnung des Pflanzenschutzmittelaufwandes nach dem Schadschwellenprinzip. Hier bestehe Übereinstimmung, daß sie maßgeblich zur Ausfüllung des Begriffes ordnungsgemäße Landwirtschaft herangezogen werden müßten.

An dem Begriff zeit- und bedarfsgerechte Düngung sei auch die Frage der Gülleausbringung zu messen, da die Gülleverordnung selbst nicht auf Wasserrecht, sondern auf Abfallrecht gestützt sei. Insofern könne die Ausbringung von Gülle nach der Gülleverordnung nicht als ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes interpretiert werden.

Die zeit- und bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle könne in diesem Sinne je nach Bodenzustand und zusätzlicher Mineraldüngung 2, 2,5 oder auch 3 Großvieheinheiten (GV) entsprechen. Die jeweilige Festsetzung ergebe sich aus der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Falls danach weitere Einschränkungen notwendig würden, komme erst dann § 19 Abs. 4 WHG zum Zuge, so daß ein Ausgleich vorzunehmen sei. Doch auch für diesen Fall gelte zunächst die Schadenminderungspflicht. Das bedeute, daß zur Verringerung der Menge ein überbetrieblicher Gülleausgleich oder die Aufarbeitung der Gülle versucht werden müsse, ehe an eine Senkung des Viehbestandes mit seinen Folgen für das betriebliche Einkommen gedacht werde, der dann unter Umständen auch einen Ausgleichsanspruch begründe.

Beim Pflanzenschutz seien erst einmal die Auflagen zu beachten, die das Pflanzenschutzgesetz für die Zulassung der Pflanzenschutzmittel mache. Danach dürften bestimmte Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten ohnehin nicht eingesetzt werden. Dieses Verbot sei von dem Begriff ordnungsgemäße Landwirtschaft automatisch abgedeckt.

Erst wenn darüber hinausgehende Beschränkungen angeordnet würden, die einen Mehraufwand für den Landwirt bedeuteten, könne ein Ausgleichsanspruch entstehen.

Um nun eine möglichst eindeutige Darstellung für die Betroffenen zu finden, würden parallel zu den parlamentarischen Beratungen Gespräche mit den Landwirtschaftskammern geführt, in denen anhand von Beispielfällen aus der Praxis versucht werden solle, den Begriff ordnungsgemäße Landwirtschaft im Hinblick auf die Ausgleichsrelevanz auszufüllen.

Aufgrund dieser Vorarbeiten sei es eigentlich selbstverständlich, daß auch der Regierungspräsident - sollte eine freiwillige Vereinbarung scheitern und er zur Festsetzung aufgerufen sein - all das in seine Überlegungen einbeziehe, was bereits im Vorfeld an Sachverstand eingebracht worden sei. Aus diesem Grunde bedürfe es keiner erneuten Beteiligung der Landwirtschaftskammern.

Der Staatssekretär unterstreicht, er habe dieses ganz bewußt so ausführlich dargestellt, weil immer wieder draußen Überlegungen auftauchten, die bei den Landwirten Erwartungshaltungen weckten, die nachher nicht erfüllt werden könnten.

Wenn auch aus der Sicht einzelner Interessenvertreter diese unterschiedlichen Darstellungsweisen verständlich sein mögen - ein Vertreter des Umweltschutzes sehe das eben anders als ein Vertreter der Landwirtschaft -, müsse klar und deutlich gesagt werden, daß von dem Augenblick an, in dem das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes verabschiedet worden sei, nur noch mit dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 - dem das Land Nordrhein-Westfalen gar nicht zugestimmt habe - argumentiert werden könne. Dieser Wortlaut sei geltendes Recht.

Es wäre nicht nur für die Diskussion draußen im Lande, sondern auch für die Beratungen des Gesetzentwurfs hilfreich, meint Abg. Neuhaus (CDU), wenn wenigstens der Ausschuß sich auf eine einheitliche Sprachregelung verständigen könnte.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Deshalb verweise er an dieser Stelle ausdrücklich auf die Begründung zu § 15 Abs. 3 in dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, in dem entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe ein "angemessener" Ausgleich gefordert werde. Diese Angemessenheit müsse vom Land festgestellt werden. Dabei müsse seiner Auffassung nach auch geprüft werden, ob vor einer Ausgleichszahlung durch andere betriebliche Maßnahmen das Ziel ebensogut erreicht werden könne.

Ein gewisses Verständnis habe er für das von den Abg. Jacobs (CDU) und Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) vorgetragene Anliegen der Beteiligung der Landwirtschaftskammern, weil der Regierungspräsident bereits die Wasserschutzzonen festsetze und diese Festsetzungen Gebote, Verbote und Einschränkungen mit sich brächten. Er gebe nur zu überlegen, ob unter diesem Gesichtspunkt der Regierungspräsident dann auch den Ausgleich festsetzen solle. Welche andere Stelle es sein könnte, wolle er jetzt offenlassen.

Ein seines Erachtens ganz wichtiger Punkt sei bisher noch gar nicht angesprochen worden: Um zu vermeiden, daß Entscheidungen Wochen, Monate oder sogar Jahre hinausgezögert würden, gebe er zu überlegen, einen Zeitraum vorzugeben, innerhalb dessen die Vereinbarung abgeschlossen werden müsse.

Der Begriff ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft werde mit Sicherheit nicht in dieser Diskussion abschließend definiert werden können. Der Ausschuß sollte sich daher darauf konzentrieren, Kriterien dafür zu überlegen, daß die Entschädigung für landwirtschaftliche Betriebe in Wasserschutzgebieten auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellt werde. So könne beispielsweise in dem einen Gebiet bereits eine Großvieheinheit für das Grundwasser gefährlich werden, während in dem anderen drei oder sogar vier Großvieheinheiten sich nicht auswirkten.

Ihm erscheine es vordringlich, daß dieser Fachausschuß sich mit diesem praktischen Problem befasse, statt allgemein über mögliche Definitionen theoretische Überlegungen anzustellen.

Für die Interpretation des Begriffes ordnungsgemäße Landwirtschaft bestehe ohnehin für den Landesgesetzgeber kein größerer Spielraum, bestätigt Abg. Sieg (SPD), als er durch die bundesgesetzliche Regelung vorgegeben sei. Er könnte auch der Landesregierung nicht empfehlen, eine Musterregelung für die zwischen den Betroffenen auszuhandelnde Vereinbarung zu treffen, weil einfach die Einzelheiten von Fall zu Fall zu unterschiedlich seien.

Nach seinem Dafürhalten sei die Behörde des Regierungspräsidenten als Bündelungsbehörde unabhängig genug, über die Festsetzung zu entscheiden, so daß sich der Ausschuß auch hierüber keine weitergehenden Gedanken zu machen brauche, zumal der Weg zu den ordentlichen Gerichten immer offenstehe.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Er habe mit seinen Vorstellungen lediglich Überlegungen anregen wollen, präzisiert Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.), wie auch die Wasserwerke zu einer möglichst raschen Vereinbarung angehalten werden könnten, um wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Landwirte so gering wie möglich zu halten.

Es habe sich nunmehr herauskristallisiert, stellt der Vorsitzende fest, daß nur noch die Frage, welche Behörde die Ausgleichszahlungen festsetzen solle, damit möglicherweise jahrelange Streitigkeiten vor den Gerichten vermieden würden, offen sei.

Er stelle mit Freude Übereinstimmung darin fest, äußert Staatssekretär Dr. Bentrup, daß eine individuelle Betrachtungsweise Platz greifen solle und deshalb gut daran getan werde, eine dezentrale Regelung vorzusehen, wie es nach dem Gesetzentwurf beabsichtigt sei.

Insofern werde es auch keine Mustersatzung geben. Gemeint gewesen sei wohl eine Rahmenvereinbarung, die Raum lasse für die notwendigen, auf den Einzelfall abgestellten vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Betroffenen.

Falls wider Erwarten dieser freiwillige Weg nicht funktioniere, solle der Regierungspräsident entscheiden. Er halte den Regierungspräsidenten schon deshalb für die richtige Behörde, weil er auch in anderen Feldern, in denen es um Enteignung oder enteignungsgleiche Eingriffe gehe, die Entschädigung festsetze.

Er glaube auch nicht, daß der Regierungspräsident sich einseitig für die eine oder andere Seite engagieren werde, da alle seine Festsetzungen der gerichtlichen Nachprüfung unterlägen.

Abgesehen davon sei ihm schon deswegen an einem Einvernehmen mit den Landwirten gelegen, weil sich aus verständlichen Gründen eine von den Landwirten akzeptierte Wasserschutzgebietsverordnung leichter durchsetzen lasse.

Alles in allem gehe er davon aus, daß der Regierungspräsident eine sachgerechte Entscheidung treffen werde und ihm dazu alle Hilfe und aller Sachverstand der Fachbehörden zur Verfügung stünden, sofern diese nicht schon im Vorverfahren deutlich geworden seien.

Insgesamt habe er aus der bisherigen Beratung den Eindruck gewonnen, daß einmütig der Weg der freiwilligen Vereinbarung im Interesse der Landwirte als sachgerecht angesehen werde. Das Ministerium werde darum auch alles in seinen Kräften Stehende tun, um dazu beizutragen, daß nach möglicherweise anfänglichen Schwierigkeiten dieser Weg problemlos gegangen werden könne.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Nach diesen Darlegungen des Staatssekretärs sei die Intention des § 15 klar, so daß sich die CDU-Fraktion der Fassung des Regierungsentwurfs anschließe und Nummer 1 ihres eigenen Entwurfs damit hinfällig werde, erklärt Abg. Neuhaus (CDU).

Selbst die Landwirtschaftsverbände zögen die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in dieser Frage nicht in Zweifel, bemerkt Abg. Gorlas (SPD); sie wünschten nur die gesetzlich festgelegte Beteiligung der Landwirtschaftskammern.

Nach dem Entwurf der CDU-Fraktion, der davon ausgehe, daß das Land in Vorlage trete, wäre, da es sich um ein Wassergesetz handele, auf jeden Fall die Wasserbehörde zuständig. Man könne sich allenfalls darüber unterhalten, ob es die untere oder die obere Wasserbehörde sein solle, es sei aber keineswegs eine Landwirtschaftsbehörde.

Eine ganz andere Frage sei, ob die in § 19 Abs. 4 WHG genannte ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung den Gartenbau einschließe.

Der Begriff Gartenwirtschaft oder auch Landwirtschaft komme in ungefähr einem Dutzend Gesetze vor, erläutert Ministerialrat Dr. Czychowski, und werde je nach dem Zweck des Gesetzes unterschiedlich ausgelegt: im Baugesetzbuch anders als im Bundesnaturschutzgesetz und dort wieder anders als etwa in den Regelungen für die Renten der Landwirte, um nur einige Beispiele zu nennen.

Im Wasserhaushaltsgesetz sei der Begriff Landwirtschaft von den Juristen immer als "Landwirtschaft, Forstwirtschaft und gärtnerisch genutzte Grundstücke" formuliert worden. Wenn nun in einem Paragraphen stehe "Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien" und in einem anderen Paragraphen nur "Land- und Forstwirtschaft", dann schließe jedes Gericht daraus, das sei gewollt und darum falle die Gärtnerei nicht darunter.

Sinn dieses Gesetzes sei aber doch der Schutz des Wassers, hält Abg. Wilde (CDU) dem entgegen. Da könne es doch nicht angehen, daß die Bewirtschaftung einer Parzelle im Wasserschutzgebiet durch einen landwirtschaftlichen Betrieb das Wasser gefährden solle, der in der Parzelle unmittelbar danebenliegende Gartenbaubetrieb aber nicht. Es sei doch bekannt, daß die Probleme der Überdüngung in den Gartenbaubetrieben - ausgenommen die Untergrasbetriebe - viel größer seien als in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Argumentation sei gar nicht von der Hand zu weisen, räumt Abg. Gorlas (SPD) ein, nur beziehe sich § 19 Abs. 4 WHG nicht auf den Schutz des Wassers, sondern auf die Ausgleichszahlung. Die

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Einkommenssituation in Gartenbau sei ohnehin ganz anders als in der Landwirtschaft, so daß er schon annehme, daß sich der Bundesgesetzgeber etwas dabei gedacht habe, wenn er an dieser Stelle nur von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung spreche.

Demgegenüber hält es Staatssekretär Dr. Bentrup eher für eine redaktionelle Panne im Gesetzgebungsverfahren, daß der Gartenbau nicht genannt sei. Nur könne der Landesgesetzgeber diese Panne nicht reparieren. Doch spätestens in dem ersten Gerichtsverfahren werde diese Frage geklärt werden müssen. Auch wenn alles daran gesetzt werde, den freiwilligen Vereinbarungen zu einem Erfolg zu verhelfen, werde es sich nicht vermeiden lassen, daß es in Einzelfällen nicht glatt laufe und zum Gerichtsverfahren komme.

Das Gesetz könne aber doch nur meinen, unterstellt der Vorsitzende, daß die Gartenbaubetriebe unter die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe fielen.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, stellt Staatssekretär Dr. Bentrup klar, es gebe wohl niemandem in diesem Raum, der die Gartenbaubetriebe bewußt ausschließen wolle.

(Allgemeiner Beifall)

Dies als einmütige Aussage des Ausschusses nach draußen getragen würde die Diskussion versachlichen helfen.

Vielleicht könne das Ministerium diese Frage noch einmal prüfen und dem Ausschuß in der nächsten Sitzung eine entsprechende Auskunft geben, regt Abg. Neuhaus (CDU) an.

Es sei zwar sehr schön, wenn der Ausschuß sich in dieser Frage einig sei, konstatiert Abg. Gorlas (SPD), nur ändere das nichts an der Formulierung im Bundesgesetz, die nun einmal so und nicht anders verabschiedet sei.

Er sehe in diesem Punkt große Probleme, die sich seines Erachtens verkleinern ließen, wenn der Landesgesetzgeber die Gartenbaubetriebe in die Regelung der freiwilligen Vereinbarung einbezüge. Dazu verpflichtet werden könnten sie nach dem Wasserhaushaltsgesetz nicht.

Weil in dem Gesetzgebungsverfahren für das Landeswassergesetz hieran nichts geändert werden könne, sollte der Ausschuß sich auch nicht lange mit theoretischen Diskussionen aufhalten. Er könne allenfalls anregen, sich einmal beim Bundestag zu erkundigen, was als landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gemeint sei.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Nichtsdestoweniger könne der Ausschuß feststellen, betont der Vorsitzende, er gehe davon aus, daß landwirtschaftliche Nutzung die gartenbauliche Nutzung einbeziehe. Er habe jedenfalls die bisherige Diskussion so verstanden, daß in dieser Auffassung Übereinstimmung sowohl zwischen den Fraktionen als auch mit dem Staatssekretär bestehe. Möglicherweise könne in der nächsten Sitzung dazu etwas mehr gesagt werden.

Selbst wenn der Ausschuß einen einstimmigen Beschluß faßte, erwidert Abg. Gorlas (SPD), änderte das nichts an dem vom Bundestag beschlossenen gültigen Gesetzestext.

Daran gebe es gar keinen Zweifel, bestätigt der Vorsitzende. Es sei auch gar nicht daran gedacht, das Gesetz zu ändern, sondern festzustellen, der Ausschuß nehme an, daß die Formulierung so gemeint sei, wie es in der Diskussion zum Ausdruck gekommen sei.

Unter Hinweis auf die Stellungnahme der Gartenbauverbände bei der Anhörung möchte Abg. Neuhaus (CDU) wissen, ob die Landesregierung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gartenbaubetrieben als ausgleichspflichtige Anordnung betrachte.

Hier gölten die für Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschriebenen Gewässerschutzauflagen, wiederholt Staatssekretär Dr. Bentrup. Danach dürften bestimmte Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten nicht eingesetzt werden. Dieses gesetzlich festgelegte Verbot sei auf keinen Fall ausgleichspflichtig. Bislang aber gebe es kein Pflanzenschutzmittel, dessen Anwendung darüber hinaus durch eine Wasserschutzgebietsverordnung ausgeschlossen werde.

## § 16 - Heilquellenschutz

Abg. Meyer zur Heide (SPD) wünscht zu erfahren, aus welchem Grunde Satz 2 in Abs. 2 gestrichen werden solle, während in anderen Fällen die Selbstüberwachungspflichten gerade befürwortet würden.

Dieser Satz sei deswegen entbehrlich, gibt Ministerialrat Dr. Czychowski an, weil die staatliche Anerkennung als Heilquelle ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sei. Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes könne ein Verwaltungsakt mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Deshalb könne auf diesen Satz im Landeswassergesetz verzichtet werden.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Dagegen handele es sich bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten um Rechtsverordnungen, die keine Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes seien. Die Rechtslage sei also in beiden Fällen dieselbe, beruhe lediglich auf unterschiedlichen Gesetzen.

Die Frage des Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.), ob auch für Wasserwerke Auflagen vorgesehen seien, beantwortet Staatssekretär Dr. Bentrup: Die Wasserwerke sollten ihre Planungen zeitig vorlegen müssen, damit sich die Betroffenen auf die Inanspruchnahme der Wasserrechte einstellen könnten.

Die Inanspruchnahme der Wasserrechte bedürfe einer sehr sorgfältigen Prüfung des voraussichtlichen Bedarfs. Durch diese Bedarfsprüfung würden den Wasserwerken eben nicht alle Möglichkeiten eröffnet, die sie gern hätten. Bis ein Wasserwerk in Zukunft eine gehobene Erlaubnis (nicht mehr wie bisher Bewilligung) bekomme, müsse es sehr genau darlegen, daß es zur Nutzung der Wasserrechte berechtigt sei.

Diese Bedarfsprüfung sei früher vielleicht hier und da etwas großzügig gehandhabt worden. Durch das jetzt vorgesehene restriktive Verfahren solle dazu beigetragen werden, daß mehr Wasser gespart werde und nicht so viele Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden müßten.

Trotzdem würden immer noch mehr Wasserschutzgebiete ausgewiesen, als Wasserrechte tatsächlich in Anspruch genommen würden, weil in bestimmten Gebieten das Grundwasser geschützt werden müsse. Die Annahme der Landwirtschaft und auch des Gartenbaues, durch die Reduzierung des Wasserbedarfs könnten auch die Wasserschutzgebiete erheblich vermindert werden, so daß sie ohne einschränkende Auflagen wirtschaften könnten, lasse sich nicht ohne weiteres realisieren.

Er gestehe zu, daß es wegen dieses notwendigen Grundwasserschutzes regional erhebliche Probleme geben könne. Es gebe Gemeinden, in denen 50 % der Fläche in Wasserschutzgebieten lägen.

#### § 18 - Wassergefährdende Stoffe

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß in Abs. 1 die Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung vorgesehen sei.

Es handele sich um einen Grenzfall der Zuständigkeit, merkt Abg. Gorlas (SPD) an; die Frage müsse noch geklärt werden, welcher Ausschuß letztlich in diesem Fall angehört werden solle. - Der Vorsitzende geht davon aus, daß dies fraktionsintern geschehe.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Die Änderung des § 18 beruhe auf den Vorgaben des Bundesgesetzes in den §§ 19 g bis l, führt Ministerialrat Dr. Czychowski zur Begründung an; dort seien die Voraussetzungen, die bestimmte Anlagen erfüllen müßten, genau aufgeführt.

Während bislang nur die Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe genannt gewesen seien, seien jetzt alle Anlagen erfaßt, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werde. Das betreffe im wesentlichen die Herstellung dieser Stoffe in der chemischen Industrie.

Diese Vorgaben des Bundesgesetzgebers seien - im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen - als Konsequenz unter anderem aus dem Sandoz-Unfall in das Gesetz aufgenommen worden.

Eine Aussprache zu diesem Paragraphen ergibt sich nicht.

#### § 19 - Grundlagen der Wasserwirtschaft

Diese Änderung solle die bisher für die von den Fachdienststellen zu erarbeitenden wasserwirtschaftlichen Daten geltenden Kriterien ein wenig einengen, legt Ministerialrat Dr. Czychowski dar, damit das Spektrum nicht zu breit sei. Insbesondere sollten die Regeln der Technik angewendet werden.

#### § 21 - Bewirtschaftungspläne

Während sich die Festsetzungen in den Bewirtschaftungsplänen bisher sehr stark an den Nutzungen des Gewässers orientiert hätten, verdeutlicht Ministerialrat Dr. Czychowski, müsse nun gemäß § 36 b WHG der Schutz des Naturhaushalts und der Landschaft zusätzlich beachtet werden.

#### § 25 - Erlaubnis

##### § 25 a - Gehobene Erlaubnis

Keine Diskussion.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

§ 30 - Zuständigkeiten

§ 31 - Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

Lediglich redaktionelle Änderungen.

§ 32 - Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

Hier werde noch eine Klarstellung erwogen, bemerkt Ministerialrat Dr. Czychowski, weil die vorgeschlagene Formulierung mißverständlich sein könne. - Die Sprecher aller drei Fraktionen begrüßen diese Überlegung ausdrücklich.

§ 34 - Regelung des Gemeingebrauchs

Keine Diskussion.

§ 37 - Schifffahrt

§ 39 - Fähren

Redaktionelle Änderungen.

§ 43 - Hochwassergefahr

Hier überlege das Ministerium noch, teilt Staatssekretär Dr. Bentrup mit, ob und inwieweit dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gefolgt werden könne, statt der Zuständigkeit des StAWA die der allgemeinen Wasserbehörde zu bestimmen. Dazu müsse erst ein praktischer Fall durchgespielt werden, ob sich dieser Vorschlag realisieren lasse.

Klar sei, daß die Entscheidung möglichst ortsnah von einer sachverständigen Behörde getroffen werden müsse. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Entscheidung im akuten Fall schnell getroffen werden müsse, die Behörde gleichzeitig den vollen Überblick über die Örtlichkeit haben müsse. Eine lokale Zuständigkeit werde dann fraglich, wenn Daten aus dem Nachbarort berücksichtigt werden müßten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Zur Frage der Systematik wolle er nicht Stellung nehmen, äußert Ministerialrat Engelhardt (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft), nur müßte es sich auf jeden Fall um eine Fachdienststelle handeln, die einen Überblick über den gesamten Verlauf des Hochwassers von der Quelle über das ganze Gewässer habe; das könne die untere Wasserbehörde nicht sein. Selbst Gewässer zweiter Ordnung, für die die untere Wasserbehörde normalerweise zuständig sei, durchfließen fast immer mehrere Kreise.

Aus seiner Sicht komme in diesem Fall als zuständige Behörde nur das StAWA oder der Regierungspräsident in Betracht.

Es sei hier lediglich um die Frage gegangen, präzisiert Staatssekretär Dr. Bentrup, wer allgemeine Wasserbehörde sei. Diese Frage beantworte das Gesetz selbst in § 137, in dem geregelt sei, für welche Gewässer und Anlagen die obere Wasserbehörde und für welche die untere Wasserbehörde allgemeine Wasserbehörde sei. Dieser Paragraph stehe im Rahmen der Novellierung nicht zur Diskussion.

Die Kommunen selbst wie ihre Bürger seien aber daran interessiert, wendet der Vorsitzende ein, ihre Ortskenntnis und Sachkunde einzubringen. Der Stadtdirektor mit seiner unteren Wasserbehörde könne bei Hochwassergefahr vor Ort nicht einfach erklären, dafür sei er nicht zuständig.

Es werde ja noch geprüft, wiederholt Staatssekretär Dr. Bentrup, inwieweit dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden könne.

Im Grunde beinhalte aber auch der Vorschlag der Spitzenverbände nichts anderes als das, was schon jetzt geltendes Recht sei, wirft Abg. Gorlas (SPD) ein.

#### § 44 (neu) - Bewirtschaftung des Grundwassers

Begründung siehe Seite 69 der Drucksache 10/2661; keine Diskussion.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

§ 44 a (bisher § 44) - Bodenentwässerung, erlaubnisfreie  
Benutzungen

Der dem § 44 zugrundeliegende Gedanke werde in der Vorschrift des § 44 a fortgesetzt, legt Ministerialrat Dr. Czychowski dar, indem bisher erlaubnisfreie Eingriffe in das Grundwasser durch die Landwirtschaft in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt würden.

Er hätte Verständnis für diese Verschärfung gegenüber der alten Regelung, gesteht Abg. Neuhaus (CDU) zu, wenn sie durch aufgetretene Mißstände gerechtfertigt wäre. Ihm aber seien solche Mißstände nicht bekannt. Er halte deshalb die bisherige Regelung zum Schutz von Wasservorkommen auch in Naturschutzgebieten für ausreichend.

Gerade in den Naturschutzgebieten habe es Schwierigkeiten wegen der Entwässerungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft gegeben, entgegnet Ministerialrat Dr. Czychowski; als Stichwort erwähne er nur die Feuchtgebiete.

Genehmigungsvorbehalt bedeute ja nicht, daß die Wasserentnahme nicht genehmigt werde, man wolle nur die Übersicht darüber behalten. Vorbeugen sei auch hier besser als heilen.

Auf die Zwischenfrage des Abg. Drese (SPD), aus welchem Grund die Heilquellenschutzgebiete mit aufgenommen worden seien, fährt Ministerialrat Dr. Czychowski fort, da Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete in den voraufgegangenen Bestimmungen stets identisch behandelt worden seien, seien sie hier aus der Systematik heraus vorbeugend aufgeführt worden.

In der Anhörung sei mehrfach die Frage aufgetaucht, erinnert der Vorsitzende, wie die Maßnahmen behandelt würden, die vor dem 1. Juli 1988 rechtmäßig ergriffen worden seien.

In der Regel handele es sich um einen Dauerzustand, gibt Ministerialrat Dr. Czychowski an, so daß die Benutzung nicht abgeschlossen sei. Aus praktischen Gründen sollte die Genehmigungspflicht nur für neue Maßnahmen eingeführt werden. Weil dieser Aspekt in der Anhörung doch eine große Rolle gespielt habe, beabsichtige das Ministerium, dieser Frage insofern nachzugehen, als es sich erkundigen wolle, wie viele Fälle überhaupt von dieser Regelung betroffen wären.

Der Vorsitzende empfiehlt, das Ergebnis dieser Nachprüfung abzuwarten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

§ 45 - Wasserentnahme und Abwassereinleitung

Keine Diskussion.

§ 47 - Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Abg. Kempken (CDU) spricht die geltende Fassung des Abs. 1 an und fragt, ob und in welcher Form das Ministerium bereit sei, gegen Wassergewinnungsunternehmen vorzugehen, die gegen diese Bestimmung verstießen. Er denke konkret an die Gelsenwasser AG, die sich weigere, ein Aktivkohlefilter zu bauen.

Diese Aussage treffe so nicht zu, hält Staatssekretär Dr. Bentrup dem entgegen. Die der Frage zugrundeliegende Atrazin-Begrenzung sei eine Auflage, die erst Ende 1989 gelte. Dieser Termin sei Gelsenwasser bekannt. Das Unternehmen werde überlegen müssen, ob es durch den Schutz seines Einzugsbereichs oder/und die gleichzeitige Vorschaltung eines Aktivkohlefilters auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine Wasserqualität garantieren könne, die den Anforderungen entspreche.

Durch die Neufassung des Abs. 1 werde erstmalig in ein Gesetz aufgenommen, konstatiert Abg. Drese (SPD), daß auf EG-Beschlüsse Rücksicht zu nehmen sei. Er habe den Eindruck, daß die damit verbundene Problematik vielen Parlamentariern gar nicht bewußt sei.

Dies sei kein grundsätzlich neuer Gesichtspunkt im Landeswassergesetz, erwidert Staatssekretär Dr. Bentrup; vielmehr werde hierdurch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Kompetenz der EG zur Setzung von Umweltnormen akzeptiert werde. Im übrigen komme es im Einzelfall auf die Rechtsqualität der EG-Beschlüsse an, ob sie unmittelbar geltendes Recht seien oder in nationales Recht umgesetzt werden müßten.

Allerdings werde es auch immer wieder Fälle geben - das zeige sich z. B. jetzt bei der Trinkwasserrichtlinie, deren Umsetzungsfrist abgelaufen sei -, daß einige Mitgliedstaaten zur Umsetzung in nationales Recht gar nicht bereit seien. Dabei seien sie sich offensichtlich über die Auswirkungen nicht im klaren; Grundlage für die Kompetenz der EG auf dem Umweltsektor sei die Einheitliche Europäische Akte.

Vor diesem Hintergrund schließt Abg. Sieg (SPD) die Frage an, wieweit überhaupt EG-Anforderungen - auch solche, die über Richtlinien und Beschlüsse hinausgingen - in den einzelnen Mitglied-

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

staaten umgesetzt würden. Er habe manchmal den Eindruck, daß die Bundesrepublik es mit der Umsetzung im Gegensatz zu anderen EG-Mitgliedsländern sehr genau nehme.

In den Fällen, in denen die EG-Beschlüsse nicht vorschriftsmäßig umgesetzt würden, stellt Staatssekretär Dr. Bentrup klar, habe die EG-Kommission die Möglichkeit, die betreffenden Mitgliedstaaten vor den Europäischen Gerichtshof zu zitieren oder anzuklagen. Von diesem Recht mache die Kommission mehr und mehr Gebrauch.

Man dürfe ja nicht übersehen, daß die gleichmäßige Umsetzung der EG-Normen in allen Mitgliedsländern die Gewähr für gleiche Wettbewerbsverhältnisse in diesen Ländern biete. Gerade auf dem Gebiete der Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie mangle es aber vielfach noch an der notwendigen Umsetzung.

Aus diesem Grunde wolle die Bundesregierung auf einen Bericht zum Stand der Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie drängen, damit deutlich werde, in welchen Ländern es tatsächlich Widerstand gebe und in welchen Ländern eher eine zu laxe Handhabung die Umsetzung bislang verzögert habe.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstütze ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung in diesem Punkt. Aber es gebe hier und da auch abweichende Interessen einzelner Bundesländer.

Die Frage des Abg. Gorlas (SPD), ob es für den Abwassersektor noch eine andere Qualität von EG-Normen gebe, beantwortet Ministerialrat Engelhardt: Einmal stehe im Landeswassergesetz eine ähnliche Klausel, daß die Wasserbehörden an die EG-Richtlinien gebunden seien (= Rechtsetzungsakt), darüber hinaus würden die in Betracht kommenden Richtlinien im Wortlaut mit einigen Erläuterungen im Ministerialblatt veröffentlicht (= Informationsakt).

Allerdings sei diese Verfahrensweise gerade jetzt in Brüssel auf Kritik gestoßen; dort werde erwartet, daß auch die von der Bundesregierung erlassenen nationalen Richtlinien auf diesem Gebiet inhaltlich den EG-Richtlinien angepaßt würden. Dieser Anpassungsprozeß sei zur Zeit im Gang.

#### § 48 - Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

Die Abg. Gorlas (SPD) und Neuhaus (CDU) möchten wissen, ob das in Abs. 2 eingefügte Wort "unverzüglich" zeitlich präzisiert werden könne.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Gerade diese Formulierung sei lange überlegt worden, teilt Ministerialrat Dr. Czychowski mit. Die zunächst erwogene Formulierung "innerhalb einer angemessenen Frist" hätten Fachleute für viel zu vage gehalten.

In der Praxis sehe er hier, wo es um die Wasserversorgung gehe, keine großen Schwierigkeiten, weil die Anforderungen in der Trinkwasserverordnung bereits seit Jahr und Tag festgelegt seien. Dieser § 48 besage im Grunde nichts anderes, als daß die Vorgabe des Bundesgesetzgebers in § 2 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung umzusetzen sei. Bei einem Wasserwerk, das ordentlich betrieben werde, laufe diese Forderung also ins Leere.

Ein Problem sieht Abg. Gorlas (SPD) unter Umständen in der unterschiedlichen Zuständigkeit: Nach der Trinkwasserverordnung sei die Gesundheitsbehörde, nach dem Wassergesetz die Wasserbehörde zuständig.

Das sei deswegen nicht problematisch, verdeutlicht Ministerialrat Dr. Czychowski, weil die Wasserbehörde für den Bau und Betrieb der Anlage zuständig sei, die Gesundheitsbehörde für die Aufbereitung des Wassers und die Wasserversorgung.

Weiter wünscht Abg. Gorlas (SPD) den in Abs. 1 zum Ausdruck kommenden Unterschied zwischen den "jeweils in Betracht kommenden" und den "allgemein anerkannten" Regeln der Technik zu erfahren.

Der Begriff "Regeln der Technik" sei sozusagen ein Oberbegriff für drei Arten, erläutert Ministerialrat Dr. Czychowski, nämlich allgemein anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik und Stand der Wissenschaft und Technik.

Dann sei immer noch die Frage offen, bemerkt Abg. Gorlas (SPD), wer diese "jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik" feststelle. Nach seinem Dafürhalten müßte es ausreichen, den "Stand der Technik" als Anforderung festzuschreiben.

Das ginge zu weit, widerspricht Ministerialrat Dr. Czychowski. In den meisten Fällen würden die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewendet. Nun gebe es aber für bestimmte Anlagen bereits bessere technische Möglichkeiten = Stand der Technik, die dann auch angewendet werden sollten, mindestens eben die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Festgelegt würden diese Regeln der Technik, indem sich innerhalb der Fachverbände die betroffenen und beteiligten Gruppen zusammensetzten, die Anforderungen absprächen und dann in einem öffentlichen Verfahren letztlich die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" aufstellten.

Abg. Grevener (SPD) gibt zu überlegen, ob diese Forderung der Anpassung nicht überhaupt beschränkt werden könne auf Fälle, in denen sie zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sei. Die öffentliche Sicherheit umfasse ja die Gesundheit der Menschen. Er meine, solange keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung bestehe, könne auf den neuesten Stand der Technik verzichtet werden.

Bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werde die zuständige Ordnungsbehörde nach dem Ordnungsbehördengesetz tätig, wendet Ministerialrat Dr. Czychowski ein. Abgesehen davon bedeute dieser Begriff, daß eine Gefährdung unmittelbar bevorstehe; dann aber sei es für Maßnahmen der Wasserbehörde, etwa den Einbau von Filtern, in der Regel zu spät. Bei der Wasserversorgung müsse Vorsorge getroffen werden, damit die Trinkwasserversorgung gar nicht erst gefährdet werde.

Nach Ansicht des Abg. Kuschke (SPD) sollte eine Konkretisierung dahin gehend erwogen werden, daß der "Stand der Technik" Standard werde.

Diese Erwägung unterstützen die Abg. Sieg und Meyer zur Heide (SPD), zumal die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geringer sein könnten und sich jemand bei der jetzt vorgesehenen Formulierung auf diese geringeren Anforderungen zurückziehen könnte.

Bislang habe sich jeder darauf zurückziehen können, führt Staatssekretär Dr. Bentrup an, da er nur Anordnungen entgegengenommen habe, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Gegenstand gehabt hätten. Die Umsetzung der Trinkwasserverordnung verlange aber, daß auch höhere Normen angelegt werden könnten.

Die vorgeschlagene Formulierung schaffe die Voraussetzungen dafür, daß solche Anordnungen, nämlich Anlagen nach dem Stand der Technik zu bauen und zu betreiben, getroffen werden könnten. Insofern sei es gegenüber dem alten Recht eine Verbesserung, daß der für eine bestimmte Anlagentechnik erreichte Fortschritt auch verlangt werden könne.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Es sei wohl unstrittig, nimmt Abg. Leifert (CDU) an, daß in der Grundwasserreinigung und in der Wasserversorgung der beste Stand der Technik eingesetzt werden solle. Nur sei die Technik heute so kompliziert und vielschichtig, daß vielleicht schon nach kurzer Zeit wieder neue Verfahren entwickelt würden, andere möglicherweise verworfen würden, weil sie sich nicht bewährt hätten.

Wenn es nun hier heiße, die "jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik", interessiere ihn, wer dies festlege und für welchen Zeitraum dieses dann gelte.

Als Resümee aus den bisherigen Diskussionsbeiträgen gibt Abg. Kuschke (SPD) an diese Stelle folgende Formulierung zu überlegen: "nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, vorzugsweise nach dem Stand der Technik, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik".

Im Gegensatz dazu stelle sich der Verband der Gas- und Wasserwirtschaft eine weniger konkrete Bestimmung vor, ruft Staatssekretär Dr. Bentrup in Erinnerung, weil er zusätzliche Aufwendungen und damit eine Verteuerung befürchte. Der Vorschlag der Gas- und Wasserwirtschaft erscheine aber unbefriedigend, so daß der Entwurf nunmehr eine erste Öffnung zu einer weitergehenden technischen Absicherung vorsehe.

Eine darüber hinausgehende Öffnungsklausel sei durchaus vorstellbar, etwa in dem Sinne, daß überall dort, wo der Stand der Technik verfügbar sei, er automatisch zugrunde gelegt werden könne. Das Land sei hier in der Formulierung deswegen frei, weil, anders als im Abwasserrecht, in diesem Punkt keine bundesgesetzliche Vorgabe bestehe.

Er werde insoweit die Anregung aufgreifen und prüfen, welche Auswirkungen eine Formulierung wie die vorgeschlagene haben könne.

Abg. Gorlas (SPD) kommt noch einmal auf die Frage zurück, wer die Regeln der Technik festlege. Ihn könne die Antwort, daß dies Techniker, Fachleute des VDI täten, nicht zufriedenstellen. Die festgelegten Anforderungen müßten doch mit den finanziellen Möglichkeiten der Unternehmen und den Interessen der Wasserverbraucher gekoppelt werden. Letztlich sei dies eine politische Entscheidung.

Der Stand der Technik sei ja vorhanden, verdeutlicht Staatssekretär Dr. Bentrup, er sei aufgrund von großtechnisch funktionierenden Anlagen entwickelt worden und könne nicht durch Rechtsverordnung definiert werden. Durch Rechtsverordnung oder auch durch Erlaß oder Verwaltungsvorschrift könne nur der entwickelte Stand der Technik verbindlich gemacht werden.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
46. Sitzung

27.04.1988  
he-mk

Damit sei immer noch nicht klar, merkt Abg. Drese (SPD) an, wie sich das Gremium von Fachleuten zusammensetze, das den Stand der Technik festlege.

Außerdem müsse die Festlegung eine bestimmte Rechtsqualität haben, ergänzt Abg. Gorlas (SPD), weil sie ja auch umgesetzt werden müsse. - Dabei wiederum spielten finanzielle Gesichtspunkte mit eine Rolle, fügt Abg. Leifert (CDU) an.

Vielleicht werde das Ganze deutlicher, wenn einmal anhand eines Beispielfalles aus der Abwassertechnik oder einem anderen technischen Bereich das Verfahren durchgespielt werde; aus diesem Grunde bietet Staatssekretär Dr. Bentrup an, für die nächste Sitzung einmal schriftlich den Verfahrensablauf darzustellen, um dem Ausschuß die Entscheidung zu erleichtern.

Dieses Angebot nimmt der Ausschuß dankbar an und beendet damit für heute die Aussprache zu § 48.

#### § 49 - Anzeigepflicht

Keine Diskussion.

An dieser Stelle dankt der Vorsitzende ausdrücklich Ministerialrat Dr. Czychowski für die Erläuterungen der in seinen Fachbereich fallenden Bestimmungen. Die Erläuterung der nachfolgenden Paragraphen übernimmt nun Ministerialrat Engelhardt.

#### § 51 - Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

Ministerialrat Engelhardt führt aus, die landbauliche Abwasser-  
verwertung sei bisher schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ausgenommen, allerdings abgestellt auf das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung. Dies habe hier und da zu Schwierigkeiten geführt, weil durch das übliche Maß der Düngung das Grundwasser beeinträchtigt worden sei.

Aus diesem Grunde solle als Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden, daß die landbauliche Verwertung des Abwassers nur in dem Rahmen zulässig sei, der sich aus den sonst dafür geltenden Bestimmungen des Abfallrechts und der Hygiene ergebe.